

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 41.

Weimar.

7. Oktober 1879.

Inhalt: Nachtrag zur Ausführungs-Verordnung vom 21. Juni 1851 zur Kirchgemeindeordnung, die Abnahme der Kirchrechnungen betreffend S. 511. — Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden S. 515. — Katasterführung für Elbersteden S. 516. — Personenwechsel in der Stiftungsverwaltung für Franckenheim S. 516. — Reichs-Geichtblatt S. 516. — Berichtigung zu Seite 275 des Reg.-Bl. S. 517.

[154]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Entsprechend einem Antrag der Landes-Synode auf möglichste Vereinfachung des Verfahrens und möglichste Kostenminderung bei Abnahme der Kirchrechnungen verordnen Wir nach Anhörung Unseres Kirchenraths unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1856: „Nachträgliche Bestimmung zur Ausführung der Kirchgemeinde-Ordnung“, daß an Stelle der Artikel 32, 33, 34 der Ausführungs-Verordnung zur Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 folgende Bestimmungen treten.

§ 1.

Vor der Ueberreichung der Kirchrechnung an die Kirchen-Inspektion (Art. 31 der angezogenen Ausführungs-Verordnung) haben der Pfarrer und der Rechnungsführer in Gegenwart zweier von dem Kirchgemeinde-Vorstand zu diesem

1879.

75

Zweck gewählter Mitglieder eine Prüfung der in der Kirchkasse vorhandenen Urkunden und Gelder unter Vergleichung mit dem Depositenbuche, welches zu diesem Zweck mit Bleifeder abzuschließen ist, und mit der Kirchrechnung vorzunehmen. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und darin namentlich anzugeben, ob und in wie weit die in der Kirchrechnung (Kap. IV der Einnahme) verzeichneten Kapital-Urkunden vorgefunden worden sind, oder wo sie sich sonst befinden. Das Protokoll ist von sämtlichen Personen, welche an der Prüfung Theil genommen haben, zu unterzeichnen und in Urschrift mit der Kirchrechnung an die Kirchen-Zuspektion einzureichen.

§ 2.

Die Kirchrechnung wird in zwei rein geschriebenen Exemplaren aufgestellt, deren jedes der Rechnungsführer zum Zeichen, daß er die Rechnung als von ihm gelegt anerkenne, mit eigenhändiger Namensunterschrift unter Beifügung des Datums zu versehen hat. Auch ist zu dem einen Exemplar am Schlusse der Rechnung von dem Vorsitzenden des Kirchgemeinde-Vorstandes zu bezeugen,

- a) daß und wie die Kirchrechnung der Gemeinde bekannt gemacht worden und ob und welche Erinnerungen Seitens derselben gegen die Rechnung etwa gestellt worden sind (§ 18 der Kirchgemeinde-Ordnung); ferner
- b) daß der Baarvorrath dem Kirchgemeinde-Vorstande oder den von demselben zu diesem Geschäfte abgeordneten Mitgliedern baar vorgezählt und was hinsichtlich der Aufbewahrung oder fernerer Verwendung angeordnet worden ist. (Art. 27 der Ausführungs-Verordnung zur Kirchgemeinde-Ordnung.)

Dieses Exemplar ist unter Beifügung der zugehörigen Belege, die, soweit sie nicht in Quittungsbüchern, Pachtverträgen u. dgl. bestehen, zu heften sind, und des in § 1 bezeichneten Protokolls innerhalb der in Art. 31 der Ausführungs-Verordnung zur Kirchgemeinde-Ordnung bestimmten Frist (längstens bis zum 1. Mai) der Kirchen-Zuspektion zu überreichen. Das andere Exemplar behält der Rechnungsführer behufs der Beantwortung der Erinnerungen (§ 3) einstweilen zurück.

§ 3.

Die Prüfung der Rechnungen besorgen beide Glieder der Kirchen-Zuspektion dergestalt, daß der weltliche Inspektor die Rechnung nachrechnet, die Belege prüft und die Erinnerungen entwirft. Bei umfanglicheren und verwickelteren

Rechnungen kann er behufs der Nachlegung der Belege und der Nachrechnung einen Rechnungsverständigen bezeichnen, welcher dafür die in dem Sportelgesetz vom 31. August 1865 (§ 101 V a. E.) bestimmten Gebühren bezieht. Der Entwurf der Erinnerungen wird dem Superintendenten mitgetheilt, welcher seine etwaigen Bemerkungen beifügt.

Sodann erfolgt die Zufertigung an den Rechnungsführer zur Beantwortung der Erinnerungen binnen angemessener Frist.

Die Beantwortungen sind von dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unter Beifügung des einstweilen zurückgehaltenen zweiten Exemplars der Kirchrechnung (§ 2) der Kirchen-Zuspektion zu überreichen. Von den Erinnerungen und den Beantwortungen hat sich der Rechnungsführer Abschriften zurückzubehalten.

Nach Eingang der Beantwortungen sind die Erinnerungen, so weit nöthig, in geeigneter Weise weiter zu erörtern und zu erledigen, so daß die Beschlußfassung über die Erinnerungen und der Rechnungsabschluß erfolgen kann. Dabei werden die Ersatzposten vereinnahmt, die Rechnungsfehler berichtigt und die nöthigen Abänderungen vorgenommen.

§ 4.

Eine Abnahme der Rechnung am Orte der Kirchen-Zuspektion findet regelmäßig nicht statt, noch weniger eine Abnahme am Kirchorte, indem vielmehr das Verfahren überall so einzurichten ist, daß die möglichste Vereinfachung und Kostenersparniß erzielt wird.

Zur terminlichen Vernehmung des Kirchrechnungsführers oder des Kirchgemeinde-Vorstandes oder von Mitgliedern desselben ist nur zu schreiten, wenn es im Interesse der Sache nöthig ist, so daß dagegen die Rücksicht auf Kostenersparniß zurücktritt.

Wird die Abnahme am Kirchorte aus besondern Gründen von der Kirchen-Zuspektion für nöthig erachtet, so sind diese Gründe in einer Niederschrift zu den Akten zu bemerken. Immer aber wird dann der weltliche Inspektor diese Abnahme allein besorgen, es sei denn, daß im einzelnen Fall aus hinlänglichen Ursachen auch die Theilnahme des geistlichen Mitgliedes geboten erschiene, was dann aber in der bemerkten Niederschrift noch besonders zu begründen wäre. Wird die Rechnungsabnahme am Kirchorte vorgenommen, so hat das weltliche Mitglied der Kirchen-Zuspektion damit eine genaue Revision des Depositenbuchs



und des Depositenbestandes nach Maßgabe der Bestimmungen des Depositen-gesetzes vom 12. Februar 1840 zu verbinden und zugleich die Urkunden über ausstehende Kapitalien einer sorgfältigen Prüfung in Beziehung auf die bestehenden Vorschriften über Anlegung zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder zu unterwerfen.

§ 5.

Die Beschlüsse der Kirchen-Zuspektion über die Erinnerungen werden dem Kirchengemeinde-Vorstande durch schriftliche Zufertigung eröffnet, sofern nicht ausnahmsweise die Eröffnung in einem Abnahmetermin (§ 4) erfolgen kann.

Ueber den Abschluß der Rechnung, der alljährlich längstens bis zum 1. August erfolgt sein muß, hat die Kirchen-Zuspektion dem Rechnungsführer eine Urkunde (Zustifikationschein) auszustellen.

Das eine Exemplar der Kirchrechnung verbleibt im Archive der Kirchen-Zuspektion, das andere wird nebst Belegen, dem Zustifikationscheine und den Beschlüssen zu den Erinnerungen dem Kirchengemeinde-Vorstande zur Aufbewahrung in dem Pfarrarchiv zurückgegeben.

§ 6.

Bei der Vornahme der Kirchenvisitation hat der Superintendent sich über den Zustand der kirchlichen und geistlichen Gebäude wie des Friedhofs zu unterrichten, auch darauf bezügliche Wünsche des Geistlichen oder des Kirchengemeinde-Vorstandes entgegen zu nehmen und in Beziehung darauf das Geeignete zu veranlassen.

Auch wird hierzu das geistliche Mitglied, wie nicht minder das weltliche, eine andere gelegentliche Anwesenheit an Ort und Stelle benützen.

In Ansehung der Prüfung der in dem Kirchkasten vorhandenen Gelder und Urkunden bewendet es bei der Vorschrift der Verordnung vom 6. September 1876 § 17, wonach von der Kirchen-Zuspektion stets am Tage der Einführung eines Geistlichen solche Prüfung vorgenommen und der Befund im Protokoll bemerkt werden soll.

Zm Uebrigen liegt der Kirchen-Zuspektion ob, sobald die Nothwendigkeit sich geltend machen sollte, eine besondere Prüfung des Kirchkastens und des Kirchrechnungswesens an Ort und Stelle vorzunehmen, diese durch das weltliche Mitglied vornehmen zu lassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel bedrucken lassen.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Vaters Königl. Hoheit und Gnaden

Weimar, den 24. September 1879.



Carl August.

Nachtrag

zur Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1851 zur Kirchengemeinde-Ordnung, die Abnahme der Kirchrechnungen betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[155] I. Daß von dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe an Stelle des Th. Vogt, zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Geometer Guido Schnaubert hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 (Regierungs-Blatt Nr. 7) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 29. September 1879.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.